

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Ersatzbestimmung eines Vertreters

Feststellung des Wahlleiters der Stadt Mechernich gemäß § 45 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz – KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509, 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1052)

Herr Karl-Heinz Schmitz aus Mechernich, der bei den Kommunalwahlen am 25. Mai 2014 in den Rat der Stadt Mechernich gewählt worden ist, hat mit Wirkung zum 28. März 2019 auf sein Mandat im Rat der Stadt Mechernich verzichtet.

Gemäß § 45 Abs. 1 Satz 6 KWahlG rückt aus der Reserveliste der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) als Ersatzbewerber

Herr Wilhelm Gerstenmeier,
wohnhaft in 53894 Mechernich, Weierstr. 9,

in die Vertretung der Stadt Mechernich nach. Ich habe den Vorgenannten als Nachfolger für Herrn Karl-Heinz Schmitz festgestellt.

Gegen die Gültigkeit dieser Nachfolgefeststellung können gemäß § 45 Abs. 2 Satz 2 KWahlG i. V. m. § 39 Abs. 1 KWahlG

- jede/jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Kommunalwahl 2014 teilgenommen haben sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im „Amtsblatt“ der Stadt Mechernich Einspruch erheben. Der Einspruch ist beim Wahlleiter der Stadt Mechernich, Bergstr. 1, 53894 Mechernich, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadt Mechernich zu erklären.

Mechernich, den 28. März 2019

STADT MECHERNICH

gez.

Dr. Hans-Peter Schick
Bürgermeister
- Wahlleiter -

Der Inhalt der v. g. Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Mechernich www.mechernich.de/Bekanntmachungen veröffentlicht.